

Schiedsrichterordnung

Unterwasser-Rugby

(SRO UWR)

Version 2026/01 (11.09.2026)

Inhaltsverzeichnis

Einleitung / Präambel.....	3
1. Schiedsrichter	3
1.1. Schiedsrichterteam	3
1.2. Ausrüstung	3
2. Aufgaben und Zuständigkeiten.....	3
2.1. Zeitnehmer	3
2.2. Protokollführer	4
2.3. Wechselrichter	4
2.4. Unterwasser-Schiedsrichter	4
2.5. Spielleiter	4
3. Lizenzen	5
3.1. Protokollführer	5
3.2. C-Kader-Schiedsrichter	5
3.3. B-Kader-Schiedsrichter	5
3.4. A-Kader-Schiedsrichter	5
3.5. Ausbildungsberechtigte Schiedsrichter	6

3.6.	Internationale Schiedsrichter	6
3.7.	Anerkennung ausländischer Schiedsrichterlizenzen	6
4.	Ausbildung	6
4.1.	Organisation	6
4.2.	Protokollführer	7
4.3.	C-Kader-Schiedsrichter	7
4.4.	B-Kader-Schiedsrichter	9
5.	Wahlen, Ernennungen und Benennungen	10
5.1.	A-Kader-Schiedsrichteranwärter	10
5.2.	A-Kader-Schiedsrichter	10
5.3.	Ausbildungsberechtigte Schiedsrichter	10
5.4.	Internationale Schiedsrichter	11
5.5.	Schiedsrichterobmann VDST	11
5.6.	Ausbilderobmann	11
5.7.	Spruchkammer	11
5.8.	Ehrenmitglied des Schiedsrichterausschuss	11
6.	Schiedsrichterausschuss	12
6.1.	Zusammensetzung	12
6.2.	Aufgaben und Zuständigkeiten	12
6.3.	Ausschuss-Sitzung	12
6.4.	Beschlüsse	13
6.5.	Durchführung von Wahlen, Ernennungen und Benennungen	13
7.	Beschwerden	13
7.1.	Schiedsrichterobmann Landesverband	13
7.2.	Schiedsrichterobmann VDST	14
7.3.	Spruchkammer	14
7.4.	Schiedsrichterausschuss	14
8.	Änderungsverlauf / Gültigkeit	14
9.	Historie	14

Vorbemerkung: Lieber Leser und vor allem liebe Leserin,

In der deutschen Sprache gibt es eine männliche und eine weibliche Form. Wenn in diesem Dokument nicht beide Formen verwendet werden, so geschieht das nicht aus Gedankenlosigkeit, sondern um des flüssigen Lesens willen. Wir bitten dafür um Verständnis.

Einleitung / Präambel

Die Schiedsrichterordnung regelt Aufgaben, Verpflichtungen und Rechte in Bezug auf das Schiedsrichterwesen, Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern und den Schiedsrichterausschuss des Ressort Unterwasser-Rugby im VDST.

1. Schiedsrichter

Schiedsrichter kann nur sein, wer im Besitz eines gültigen Schiedsrichterpasses ist. Die entsprechenden Bedingungen für dessen Erlangung sind unter [4. Ausbildung](#) geregelt.

Jeder Schiedsrichter verpflichtet sich mit der Entgegennahme des Schiedsrichterpasses zu

- sportlicher Fairness
- absoluter Neutralität
- gewissenhafter und objektiver Beurteilung
- untadeligem und korrektem Auftreten
- Bereitschaft zur Fortbildung

sowie dazu, bei Bedarf im Rahmen der Zumutbarkeit zur Verfügung zu stehen.

1.1. Schiedsrichterteam

Ein Schiedsrichterteam setzt sich entsprechend den Regeln zusammen. Des Weiteren gehören zur Spieldurchführung ein Protokollführer und ggf. ein Zeitnehmer.

Bei internationalen Begegnungen, bei Spielen um die Deutsche Meisterschaft und bei VDST-Pokalturnieren wird außerdem der Einsatz von zwei Schiedsrichterassistenten zur Beobachtung des Auswechselbereiches (Wechselrichter) empfohlen.

1.2. Ausrüstung

Die Unterwasser-Schiedsrichter müssen mit DTG ausgerüstet sein.

Die weitere persönliche Ausrüstung eines Schiedsrichters umfasst Regelwerk, Bandmaß, zwei Stoppuhren und eine Signalpfeife (Trillerpfeife).

2. Aufgaben und Zuständigkeiten

Alle Schiedsrichter und Assistenten sind verpflichtet, vor und während des Spiels auf die Einhaltung der Regeln und der Wettkampfordnung sowie ggf. deren Ergänzungen zu achten.

2.1. Zeitnehmer

Der Zeitnehmer

- bedient die Stoppuhr zur Erfassung der Spielzeit nach den akustischen Signalen der Signalanlage
- gibt dem Protokollführer die erforderlichen Zeitangaben

- misst die Strafzeiten und zeigt dem Spielleiter bzw. dem Wechselrichter deren Ende an
- weißt den Spielleiter 1 Minute vor Beginn und Ende einer Halbzeit daraufhin („1-Minute Warnung“)
- sagt dem Spielleiter das Ende der Halbzeit und der Spielzeit an

2.2. Protokollführer

Der Protokollführer

- bereitet die Bescheinigung der Wettkampfteilnahme in den Spielerpässen vor
- erstellt auf dem Protokoll die Mannschaftsaufstellung mit Spielernummer und zugehöriger Passnummer
- trägt im Protokoll nach Angaben des Spielleiters den Spielverlauf ein
- sorgt für die Vollständigkeit der Unterschriften auf dem Protokoll
- gibt dem Spielleiter nach jedem Tor den Spielstand bekannt
- übernimmt ggf. die Aufgaben des Zeitnehmers

2.3. Wechselrichter

Der Wechselrichter

- zeigt dem Spielleiter Wechselfehler an
- zeigt der betroffenen Mannschaft das Ende der Strafzeit an
- weist den Spielleiter auf außergewöhnliche Vorkommnisse (z.B. Verletzung eines Spielers, Behinderung durch Zuschauer, etc.) hin

2.4. Unterwasser-Schiedsrichter

Der Unterwasser-Schiedsrichter

- zeigt seine Entscheidungen mit klaren Zeichen an (sichtbar für den Spielleiter und die Spieler)
- taucht ggf. zur Bekanntgabe und Begründung seiner Entscheidungen auf (z.B. Strafwurf, Strafzeit, Spielsperre)

2.5. Spielleiter

Der Spielleiter

- Verantwortet die Kontrolle der Ausrüstung der Spieler
- zeigt Anfang und Ende der Halbzeiten akustisch und mit Handzeichen an
- gibt den Spielverlauf an den Protokollführer weiter
- gibt das Spiel nach Unterbrechungen frei
- entscheidet im Zweifelsfall allein
- nimmt mündliche Anmeldungen von schriftlichen Protesten durch den Mannschaftsführer zur späteren Behandlung durch die Turnierleitung bzw. Spielbetriebsleitung entgegen
- bricht das Spiel ab, wenn die Sicherheit der Spieler nicht mehr gewährleistet ist oder eine Fortführung im Rahmen der Regeln nicht mehr möglich ist
- gibt die Spielwertung bekannt, die auf Grund von Toren erzielt wurde
- meldet besondere Vorkommnisse an die nächsthöhere Instanz

3. Lizenzen

Grundsätzlich ist für den Einsatz unter Wasser eine gültige tauchsportärztliche Untersuchung nach den Empfehlungen der GTÜM oder ein Sportärztlicheuntersuchung zuzüglich einer Lungenfunktionsuntersuchung (wie bei der Tauchsportärztlichenuntersuchung) erforderlich. Die Untersuchung ist in den vom VDST vorgeschriebenen Abständen zu wiederholen.

Lizenzen werden entsprechend den Punkten [4 Ausbildung](#) und [5 Wahlen, Ernennungen und Benennungen](#) erteilt. Sie gelten grundsätzlich für ein Jahr. Für die Verlängerung der Lizenz benötigen C- und B-Kader-Schiedsrichter einen Tätigkeitsnachweis und einmal jährlich einen Fortbildungslehrgang.

A-Kader-Schiedsrichter benötigen für ihre Lizenzverlängerung einen Tätigkeitsnachweis und eine jährliche Fortbildung, die jährliche Schiedsrichterausschuss-Sitzung erfüllt die Fortbildungsanforderung, kann diese nicht besucht werden muss ein Fortbildungslehrgang besucht werden.

Folgende Lizenzen werden erteilt:

3.1. Protokollführer

Der Protokollführer ist im gesamten Spielbetrieb des VDST zugelassen. Er kann auch als Zeitnehmer eingesetzt werden.

3.2. C-Kader-Schiedsrichter

Der C-Kader-Schiedsrichter ist für alle Spiele unterhalb der 1. Bundesliga zugelassen. Er kann auch als Wechselrichter im gesamten Spielbetrieb des VDST eingesetzt werden.

Als Unterwasser-Schiedsrichter kann er zudem, in Kombination mit einem B-Kader-Schiedsrichter, bei Spielen der 1. Bundesliga eingesetzt werden.

3.3. B-Kader-Schiedsrichter

Der B-Kader-Schiedsrichter ist für alle Ligaspiele einschließlich der 1. Bundesliga und für Turniere einschließlich VDST-Pokalturnieren zugelassen.

Als Unterwasser-Schiedsrichter kann er zudem, in Kombination mit einem A-Kader-Schiedsrichter, bei Spielen um die Deutsche Meisterschaft eingesetzt werden.

3.4. A-Kader-Schiedsrichter

Der A-Kader-Schiedsrichter ist für den gesamten Spielbetrieb des VDST zugelassen.

A-Kader-Schiedsrichter sind verpflichtet

- zur Teilnahme am Ligabetrieb des VDST
- zur Teilnahme an VDST-Turnieren auf Anfrage des Schiedsrichterobmanns VDST
- zur praktischen Prüfung (Abnahmen) von C- und B-Kader-Schiedsrichtern
- den Schiedsrichterobmann VDST auf Anfrage bei der Umsetzung seiner Aufgaben zu unterstützen
- zur Beantwortung von Anfragen des Schiedsrichterobmanns innerhalb festgelegter Fristen

- sich über die Unterwasser-Rugby-Regeln und anderer Unterwasser-Rugby bezogenen Angelegenheiten auf dem Laufenden zu halten

3.5. Ausbildungsberechtigte Schiedsrichter

Der ausbildungsberechtigte Schiedsrichter ist für den gesamten Spielbetrieb des VDST zugelassen. Da ein ausbildungsberechtigter Schiedsrichter zeitgleich auch ein A-Kader-Schiedsrichter ist, gelten für ihn die gleichen Rechte und Pflichten wie für die A-Kader-Schiedsrichter.

Zusätzlich sind sie dazu angehalten Aus- und Fortbildungen für Protokollführer, C- und B-Kader-Schiedsrichter gemäß [4 Ausbildung](#) durchzuführen.

3.6. Internationale Schiedsrichter

Der Internationale Schiedsrichter ist für den gesamten Spielbetrieb der CMAS zugelassen.

3.7. Anerkennung ausländischer Schiedsrichterlizenzen

Schiedsrichterlizenzen, die bei anderen Verbänden erworben wurden, werden anerkannt, sofern das Ausbildungssystem des jeweiligen Verbandes mit dem des VDST vergleichbar ist. Der Schiedsrichterausschuss hat in seiner Sitzung vom 05.04.2025 beschlossen, dass Lizenzen aus folgenden Ländern als äquivalent zur VDST UWR C-Lizenz gelten:

- Österreich
- Schweiz

Lizenzen aus anderen Verbänden bedürfen einer Einzelfallprüfung. Diese erfolgt auf Grundlage mehrerer erfolgreicher Bewertungen (mindestens zwei Unterwassereinsätze und eine Spielleitung), durchgeführt von dazu berechtigten Schiedsrichtern. Die Bewertungen dürfen nicht von nur einer Person vorgenommen werden. Der Vorschlag wird dem Schiedsrichterbormann zur Bestätigung vorgelegt.

Schiedsrichter mit ausländischer Lizenz, die im Bereich des VDST zugelassen sind, müssen ihre Lizenz jährlich durch Fortbildungen verlängern – analog zu den Vorgaben für VDST-Lizenzen.

4. Ausbildung

Die Qualifikationsstufen Protokollführer, C- und B-Kader-Schiedsrichter sind über aufeinander aufbauende Lehrgänge und Prüfungen zu erlangen.

4.1. Organisation

Die Ausbildung wird in Form von Lehrgängen durchgeführt. Schiedsrichter-Lehrgänge werden unter Angabe der Zielsetzung und Voraussetzung für die Teilnahme mit Nennung von Zeit, Ort, max. Teilnehmerzahl sowie Ausbildungs- und Prüfungsmaterial ausgeschrieben. Die Ausschreibung sollte mindestens auf Landesverbandsebene erfolgen.

Die Theorieprüfungen zum Protokollführer, C- und B-Kader-Schiedsrichter können nur von einem ausbildungsberechtigten Schiedsrichter abgenommen werden. Die Vorbereitung zu solchen Prüfungen können von Ausbildungsleiter, dies ist der verantwortlichen ausbildungsberechtigten Schiedsrichter, an A- oder B-Kader-Schiedsrichter delegiert werden. Theorieprüfungen werden im Rahmen von Lehrgängen abgehalten.

Grundsätzliche Voraussetzung für die Teilnahme an der praktischen Prüfung ist das Bestehen der theoretischen Prüfung. Das Wiederholen einer nicht bestandenen theoretischen Prüfung kann nur nach erneuter Teilnahme an einem Lehrgang erfolgen. Das Wiederholen einer nicht bestandenen praktischen Prüfung kann nach einigen Trainingsspielen (möglichst innerhalb von 6 Wochen) erfolgen.

Bei Lehrgangsbeginn wird eine Teilnehmerliste mit Namen, Anschrift, Telefon, Geburtsdatum und Vereins- bzw. Mannschaftszugehörigkeit angefertigt. Diese Liste ist zusammen mit evtl. Prüfungsergebnissen an den zuständigen Schiedsrichterobmann LV, Schiedsrichterobmann VDST sowie an den Ausbilderobmann zur zentralen Erfassung weiterzuleiten. Die bestandene Prüfung wird vom Ausbildungsleiter im Schiedsrichterpass eingetragen.

4.2. Protokollführer

Die Lehrgangsdauer inklusive Prüfung beträgt 3 Stunden.

Voraussetzungen:

- Mindestalter 16 Jahre

Prüfungsaufbau:

- 45 Minuten schriftliche Prüfung

Prüfungsinhalte:

- Protokoll
 - Erklärung des Spielprotokolls
 - Anfertigung eines Protokolls mit normalen und / oder besonderem Spielverläufen (alle Unterschriften, Protokoll ist gültig)
- Ausstattung
 - Erklärung der Signalanlage
 - Bedienung der Handstoppuhr
- Organisation
 - Erklärung der notwendigen Organisation von Wettkampfbüro und Protokolltisch
- Ausschreibung
 - Nennung der wichtigsten Punkte einer Ausschreibung

4.3. C-Kader-Schiedsrichter

Die Lehrgangsdauer inklusive Prüfung beträgt 16 Stunden.

Der Lehrgang beginnt mit einem Referat des Lehrgangsleiters über die Unterwasser-Rugby-Regeln und deren Auslegung, Wettkampfordnung und Schiedsrichterordnung.

Voraussetzungen:

- Mindestalter 18 Jahre
- Grundtauchschein, DTSA-Basic oder Äquivalent (entsprechend ISO24801-1)
- Protokollführer
- Kenntnis des Regelwerks
- gültige tauchsportärztliche Untersuchung gemäß den Richtlinien des VDST

Prüfungsaufbau:

- Theorie: 2 Stunden
- Konditionstest
- Praxis: je eine Abnahme als Spielleiter und als Unterwasser-Schiedsrichter, bei Bedarf mehr (Die Abnahmen können separat im Anschluss an die Theorieausbildung durchgeführt werden.)

Prüfungsinhalte:

Neben dem Bestehen der theoretischen Prüfung ist die sichere praktische Anwendung der Regeln in Standard-Situationen erforderlich. Außerdem wird ein Konditionstest durchgeführt.

Konditionstest

- 100m Flossenschwimmen in
 - w: 1m 35s
 - m: 1m 25
- 100m Gerätetauchen
 - w: 2m 05s
 - m: 1m 50s
- 25m Streckentauchen
 - w: 20 sec
 - m: 20 sec

Theorie

Es werden mindestens 2 Fragen aus jedem der nachfolgenden Bereiche gestellt:

- Freiwurf
 - Erklärung der Fouls, die zum Freiwurf führen
 - Anzeigen und Freigeben
- Zeitstrafe
 - Erklärung der Fouls, die zur Zeitstrafe führen
 - Erkennen von Wechselfehlern
 - Treffen der Notwendigen Maßnahmen
- Strafwurf
 - Erklärung der Fouls, die zum Strafwurf führen können
 - Treffen der notwendigen Maßnahmen
 - Nennung der Regeln, die im Zusammenhang mit der Ausführung von Strafwürfen gelten
- Vorteilsregel und verzögerte Entscheidung
- Mannschaftsführer
 - Kommunikation mit den Mannschaftsführern
 - Behandlung von mündlichen Protesten
 - Stellungnahme zu schriftlichen Protesten
- Allgemeines
 - Organisation eines Spieles
 - Kontrolle von Spielfeld, Toren, Ball und Ausrüstung der Spieler

Praxis

Während des Praxisteils der Prüfung schiedst der Prüfling Spiele (je mind. einmal als Spielleiter und Unterwasser-Schiedsrichter) unter Aufsicht eines A-Kader Schiedsrichters, der die Leistung bewertet und an den Ausbildungsleiter meldet.

4.4. B-Kader-Schiedsrichter

Die Lehrgangsdauer inklusive theoretischer Prüfung beträgt 12 Stunden.

Voraussetzungen:

- C-Kader-Schiedsrichter
- Praktische Erfahrung durch Schiedsrichtereinsätze innerhalb der letzten 12 Monate
- gültige tauchsportärztliche Untersuchung gemäß den Richtlinien des VDST

Prüfungsaufbau:

- Theorie: 2 Stunden
- Konditionstest
- Praxis: je eine Abnahme als Spielleiter und als Unterwasser-Schiedsrichter, bei Bedarf mehr (Die Abnahmen können separat im Anschluss an die Theorieausbildung durchgeführt werden.)

Prüfungsinhalte:

Neben dem Bestehen der theoretischen Prüfung ist die sichere praktische Anwendung der Regeln in Standard-Situationen erforderlich. Außerdem wird ein Konditionstest durchgeführt.

Konditionstest

- 100m Flossenschwimmen in
 - w: 1m 35s
 - m: 1m 25
- 100m Gerätetauchen
 - w: 2m 05s
 - m: 1m 50s
- 25m Streckentauchen
 - w: 20 sec
 - m: 20 sec

Theorie

Zusätzlich zu den Prüfungsinhalten des C-Kader-Schiedsrichters werden folgende Bereiche geprüft:

- Regelanwendung
 - Bewertung und Auslegung von komplexen Spielsituationen
- Ausschreibung / Wettkampfordnung
 - Anwendung und Auslegung der zugrunde liegenden Ausschreibung und Wettkampfordnung
- Besondere Vorkommnisse
 - ausführliche Behandlung von mündlichen und schriftlichen Protesten (einschließlich Spielabbruch)
 - Anfertigen von textförmlich elektronischen Berichten an das zuständige Gremium
- Struktur
 - Kenntnis der Schiedsrichterordnung

Praxis

Während des Praxisteils der Prüfung schiedst der Prüfling Spiele (je mind. einmal als Spielleiter und Unterwasser-Schiedsrichter) unter Aufsicht eines A-Kader Schiedsrichters, der die Leistung bewertet und an den Ausbildungsleiter meldet.

5. Wahlen, Ernennungen und Benennungen

Ernennungen und Benennungen von höher qualifizierten Schiedsrichtern erfolgen im Schiedsrichterausschuss gemäß [6 Schiedsrichterausschuss](#).

5.1. A-Kader-Schiedsrichteranwälter

Jeder A-Kader-Schiedsrichter hat das Recht, einen A-Kader-Schiedsrichteranwalt zu benennen. Die Anwartschaft beginnt nach Zustimmung durch den Schiedsrichterausschuss.

Als Voraussetzung ist eine intensive Tätigkeit als B-Kader-Schiedsrichter in den letzten 2 Jahren notwendig.

Für die Zeit als A-Kader-Schiedsrichteranwalt kann der Schiedsrichterausschuss zusätzliche Bedingungen, z.B. mehrere Abnahmen, stellen. Der vorschlagende A-Kader-Schiedsrichter darf beim Anwalt keine Abnahme durchführen. Die A-Kader-Anwartschaft ist auf 1 Jahr begrenzt.

5.2. A-Kader-Schiedsrichter

Die Ernennung von A-Kader-Schiedsrichtern erfolgt durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder im Schiedsrichterausschuss.

In dringenden Ausnahmefällen kann der Schiedsrichterobmann VDST eine vorläufige Ernennung zum A-Kader-Schiedsrichter vornehmen. Diese muss bei der nächsten Schiedsrichterausschuss-Sitzung bestätigt werden.

Ab Inkrafttreten der Schiedsrichterordnung 2025/01 ist die Zugehörigkeit zum A-Kader für neue und bestehende A-Kader-Schiedsrichter zunächst auf 10 Jahre begrenzt. Nach Ablauf dieser 10 Jahre sowie jeder weiteren Verlängerungsperiode kann die Mitgliedschaft durch die Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Schiedsrichterausschusses um jeweils weitere fünf Jahre verlängert werden.

Mit dem Erlöschen der A-Kader-Schiedsrichterlizenz erlischt auch das Recht, folgende Funktionen auszuüben:

- Ausbildungsberechtigter Schiedsrichter
- Internationaler Schiedsrichter
- Schiedsrichterobmann VDST
- Ausbilderobmann
- Mitglied der Spruchkammer

5.3. Ausbildungsberechtigte Schiedsrichter

Die Ernennung von ausbildungsberechtigten Schiedsrichtern erfolgt durch einfache Mehrheit der anwesenden ausbildungsberechtigten Mitglieder im Schiedsrichterausschuss.

Als Voraussetzung sind die erfolgreiche Organisation und Durchführung eines Lehrganges notwendig. Dies wird durch den verantwortlichen ausbildungsberechtigten Schiedsrichter bestätigt.

5.4. Internationale Schiedsrichter

Die Nominierung von internationalen Schiedsrichtern erfolgt auf Vorschlag von mindestens 50 % der anwesenden Mitglieder im Schiedsrichterausschuss und nach Sichtung durch den Schiedsrichterobmann. Der Schiedsrichterobmann kann in begründeten Fällen die Nominierung ablehnen.

Die Ernennung erfolgt durch die entsprechende Institution der CMAS, siehe „[international Referee Nomination Procedure](#)“.

Voraussetzungen:

- Intensive Tätigkeit als A-Kader-Schiedsrichter in den letzten 2 Jahren.
- Um den VDST bei internationalen Begegnungen angemessen repräsentieren zu können, wird eine entsprechende charakterliche Eignung vorausgesetzt
- Ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache sind unerlässlich (Erfordernis durch CMAS-Reglement)

5.5. Schiedsrichterobmann VDST

Der Schiedsrichterobmann VDST wird von den anwesenden Mitgliedern im Schiedsrichterausschuss mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erhält erst Gültigkeit durch ihre Bestätigung durch den Ressortleiter Unterwasser-Rugby.

Der Schiedsrichterobmann muss mindestens A-Kader-Schiedsrichter sein.

Der Schiedsrichterobmann kann seine Aufgaben im Rahmen seines Fachgebietes delegieren.

5.6. Ausbilderobmann

Die ausbildungsberechtigten Schiedsrichter benennen aus ihrem Kreis einen Ausbilderobmann. Dieser unterstützt der Schiedsrichterobmann, agiert als sein Stellvertreter und ist zuständig für alle Fragen im Zusammenhang mit der Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter. Er muss bei der nächsten Schiedsrichterausschuss-Sitzung bestätigt werden. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

5.7. Spruchkammer

Der Schiedsrichterausschuss wählt jährlich 2 ausbildungsberechtigte und einen A-Kader-Schiedsrichter in die Spruchkammer. Der Schiedsrichterobmann kann nicht in die Spruchkammer gewählt werden.

Die Spruchkammer hat einen Sprecher, der die Entscheidung nach erfolgter Beratung (u.U. Korrespondenz unter den Mitgliedern) den Betroffenen bekannt gibt.

Bei Ausfall oder Betroffenheit von Mitgliedern der Spruchkammer benennt der Schiedsrichterobmann VDST kommissarisch Ersatz.

5.8. Ehrenmitglied des Schiedsrichterausschuss

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch den Schiedsrichterobmann auf Vorschlag von mindestens 50 % der anwesenden Mitglieder im Schiedsrichterausschuss.

6. Schiedsrichterausschuss

Zur Aufrechterhaltung des Schiedsrichterwesens, zur Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern sowie zur Ausarbeitung von Vorschlägen zum Regelwerk und zur Wettkampfordnung wird ein Schiedsrichterausschuss Unterwasser-Rugby gegründet.

Dieser Schiedsrichterausschuss ist ein Fachausschuss und ein Organ des Ressort Unterwasser-Rugby.

6.1. Zusammensetzung

Der Schiedsrichterausschuss Unterwasser-Rugby setzt sich zusammen aus

- Stimmberechtigte Mitglieder
 - Schiedsrichterobmann VDST (Ausschussvorsitzender)
 - alle A-Kader-Schiedsrichter
- Beisitzer (beratende Funktion)
 - Ressortleiter Unterwasser-Rugby
 - A-Kader- Schiedsrichteranwälter
 - Spielbetriebsleiter Nord, West, Süd und Damen
 - Schiedsrichterobmann der Landesverbände
 - Ehrenmitglieder

6.2. Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Aufgaben des Schiedsrichterausschusses sind

- Ausarbeitung von Vorschlägen zum Regelwerk
- Ausarbeitung von Vorschlägen zur Wettkampfordnung
- Pflege der Schiedsrichterordnung
- Erstellung und Durchführung eines Schiedsrichtereinsatzplans
- Instanz für Schiedsrichterfragen
- Erstellen von Budgetvorschlägen für Schiedsrichter bei VDST-Ligaspielen, VDST-Pokalturnieren, nationalen und internationalen Meisterschaften sowie Lehrgängen des VDST
- Benennung von A-Kader-Schiedsrichteranwältern
- Ernennung von A-Kader-Schiedsrichtern
- Ernennung von ausbildungsberechtigten Schiedsrichtern
- Nominierung von internationalen Schiedsrichtern
- Planung und Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen

6.3. Ausschuss-Sitzung

Der Schiedsrichterausschuss Unterwasser-Rugby tritt mindestens einmal im Jahr, möglichst vor der Sitzung der Ressortleitung Unterwasser-Rugby, zusammen. Die Sitzung wird vom Schiedsrichterobmann VDST mindestens vier Wochen vorher mit vorläufiger Tagesordnung einberufen.

Mitglieder des Schiedsrichterausschuss können ihrerseits bis eine Woche vor der Sitzung Tagesordnungspunkte textförmlich elektronisch einreichen. Die endgültige Tagesordnung ist bis zum Wochenende vor der Sitzung an den Teilnehmerkreis bekannt zu geben.

Verspätet eingehende oder auf der Sitzung gewünschte Tagesordnungspunkte können nur als Dringlichkeitsantrag per Beschluss in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Jede ordentlich einberufene Schiedsrichterausschuss-Sitzung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Von jeder Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen und allen Mitgliedern zuzustellen. Ein Protokoll ist genehmigt, wenn zwei Wochen nach der textförmlich elektronischen Versendung (Versanddatum) kein Einspruch erfolgt ist.

6.4. Beschlüsse

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Schiedsrichterobmanns VDST. Auf Antrag kann eine anonyme Abstimmung erfolgen.

Ein Antrag zur Änderung der Schiedsrichterordnung Unterwasser-Rugby bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder). Die Schiedsrichterordnung erlangt Gültigkeit durch den Beschluss der Ressortleitung Unterwasser-Rugby und Genehmigung des VDST-Vorstandes.

Beschlüsse können ausnahmsweise im elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden. Dabei sind die Gründe der Erforderlichkeit und alle Umstände und Sachverhalte des beabsichtigten Beschlusses textförmlich elektronisch auszuführen. Die Fassung von Beschlüssen im Umlaufverfahren bedarf der Zustimmung des Schiedsrichterobmanns VDST und des Ausbilderobmanns.

Die Änderungen sind gültig ab dem auf den Beschluss folgenden 1. Juli. Ausnahmen hiervon werden vom Schiedsrichterobmann VDST entschieden.

6.5. Durchführung von Wahlen, Ernennungen und Benennungen

[Wahlen, Ernennungen und Benennungen](#) gemäß Abschnitt 5 erfolgen, während den Schiedsrichterausschuss-Sitzungen, sie werden vom Schiedsrichterobmann VDST veranlasst. Er hat dazu die Betroffenen mindestens vier Wochen vorher einzuladen.

7. Beschwerden

Beschwerden gegen Schiedsrichter bedürfen der Schriftform und sind textförmlich elektronisch entsprechend der Zuständigkeit an die unten aufgeführten Stellen zu richten. Beschwerden können sich sowohl gegen die Ausübung der Schiedsrichtertätigkeit als auch auf die Erfüllung der mit der Kaderzugehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten beziehen.

Berufungen können innerhalb eines Monats nach Zustellung der textförmlich elektronischen Entscheidung bei der nächsthöheren Instanz textförmlich elektronisch eingereicht werden (Versanddatum).

Berechtigte Beschwerden können mit Rückstufungen, Abberufungen und Lizenzentzug geahndet werden.

7.1. Schiedsrichterobmann Landesverband

Der Schiedsrichterobmann LV entscheidet allein bei Beschwerden in Bezug auf Protokollführer und C-Kader-Schiedsrichter, falls er selbst eine A-Kader-Lizenz besitzt.

Sollte er die A-Kader-Lizenz nicht besitzen, so trifft er die Entscheidung in Verbindung mit einem A-Kader-Schiedsrichter seines Landesverbandes oder dem Schiedsrichterobmann VDST.

7.2. Schiedsrichterobmann VDST

Der Schiedsrichterobmann VDST ist die zweite Instanz bei Beschwerden in Bezug auf Protokollführer und C-Kader-Schiedsrichter.

Er entscheidet allein bei Beschwerden in Bezug auf B-Kader-Schiedsrichter.

7.3. Spruchkammer

Die Spruchkammer ist die dritte Instanz bei Beschwerden in Bezug auf Protokollführer und C-Kader-Schiedsrichter, sowie die zweite Instanz bei Beschwerden in Bezug auf B-Kader-Schiedsrichter.

Die Spruchkammer entscheidet bei Beschwerden in Bezug auf A-Kader-Schiedsrichter.

7.4. Schiedsrichterausschuss

Der Schiedsrichterausschuss ist die letzte Berufungsinstanz für sämtliche Beschwerden in Bezug auf Schiedsrichter. Betroffene und Entscheidungsträger der unteren Instanzen sind hier nicht stimmberechtigt.

Der Schiedsrichterausschuss entscheidet bei Beschwerden gegen den Schiedsrichterobmann VDST. Es bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder. Der Schiedsrichterobmann ist hierbei nicht stimmberechtigt.

Der Schiedsrichterausschuss trifft seine Entscheidungen ausschließlich während einer Ausschuss-Sitzung. Diese sind nach Zustimmung durch den Ressortleitung Unterwasser-Rugby endgültig.

8. Änderungsverlauf / Gültigkeit

Änderungen der Schiedsrichterordnung Unterwasser-Rugby erlangen Gültigkeit durch den Beschluss der Ressortleitung Unterwasser-Rugby und Genehmigung des VDST-Vorstandes. Sie werden im Internet veröffentlicht und durch die Spielbetriebsleiter in der Ausschreibung der jeweiligen Saison bekannt gegeben.

Verantwortlich ist die Ressortleitung Unterwasser-Rugby im VDST.

9. Historie

Gremium	Beschlussdatum	Fassung gültig ab	Typ	Version
Vorstand VDST	02.06.2025	01.09.2025	Neufassung	2025/01
Vorstand VDST	11.09.2026	11.09.2026	Änderung	2026/01